

Weinreben.

Für habt etwan auch ein Weingehäl /
Oder Trieter an euer Garten-Maur /
 Hag / oder auch am Hauß und Scheus-
 ren / und könnet nicht darmit umgehn /
 da habt ihr diese Rection.

Wann man die Reben schneidet / muß
 man einer jedern Rechten oder Zapffen
 ins gemein mehr nicht als drey oder vier
 Augen lassen.

Wann aber der Platz / Maur / oder
 Hag / nicht wol besetzt / oder bedeckt ist /
 läßt man fünff Augen stehen.

Die Muscateller = Reben mögen in alle
 weg mehr erleiden.

Wo alte abgängige Reben seynd / zig-
 let man die junge so aus der Wurzel
 herauß schießen / einer Ellen lang / oder
 darüber.

Wolte man sie aber strecken und in
 ein ganz leeres Ort besetzen / kan man
 einen solchen Reb = Schutz noch länger /
 nach Gelegenheit der Distanz , stehen
 lasz